

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Gegenstand der Gebühren	3
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	3
§ 3	Gebührensschuldner	3
§ 4	Entstehung der Fälligkeit der Gebühren	4
§ 5	Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen	4
§ 6	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren	4
§ 7	Inkrafttreten	4

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Samtgemeinde Rodenberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert am 23.02.2022, und der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung vom 18.02.2024 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung vom 22.09.2022 hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Maßstab für die Gebührenermessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Zusätzliche Leistungen, die nicht in den Gebühren vorgesehen sind, können von der Samtgemeinde Rodenberg im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand erhoben werden.

Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der verwalteten Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden (z. B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), hat der Gebührenschuldner je nach Aufwand zu ersetzen.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt wird bzw. für die

gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden, wer das Nutzungsrecht erwirbt oder wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen und wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides zu zahlen, kann aber auch in Einzelfällen im Voraus erhoben werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand erhoben.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen werden oder als Ratenzahlung erhoben werden. Bei erfolgloser Weiterverfolgung der Einziehung kann die Forderung niedergeschlagen werden.

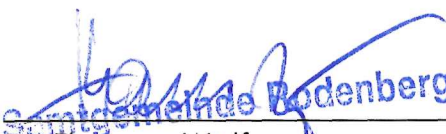
§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Rodenberg vom 14.03.2002 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Rodenberg, den 20.01.2025

Der Samtgemeindebürgermeister


Samtgemeinde Rodenberg
Dr. Thomas Wolf
Amtesstraße
31552 Rodenberg

Gebührentarife

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der
Samtgemeinde Rodenberg

	Gebühren in EUR
Grundgebühr für Reihengräber	
1. Frühgeburt, Föten, Sternenkinder	0,00
2. Personen unter 5 Jahren	0,00
3. Personen über 5 Jahren	925,00
4. Rasenerdgrab einzeln mit Platte	3.050,00
5. Rasendoppelgrab mit Platte	4.500,00
Urnenreihengrabstätten	
6. Urnenreihengrab einzeln	425,00
7. Urnenrasengrab mit Platte einzeln	1.085,00
8. Urnenrasengrab anonym	1.150,00
9. Urnenrasengrab am Baum einzeln Schild und Anbringung	1.250,00 100,00
10. Partnerurnenrasen am Baum pro Stelle Schild und Anbringung pro Stelle	1.450,00 100,00
Grundgebühr für Wahlgräber	
11. pro Grabstelle einzeln 30 Jahre doppelt 30 Jahre einzeln 20 Jahre doppelt 20 Jahre	1.520,00 3.040,00 1.075,00 2.150,00
12. Rasendoppelgräber, stehendes Grabmal	5.800,00
13. Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	925,00
14. Urnenwahlgrab mit 4 Urnen	1.320,00
Verlängerungen und Jahr	
15. Einzelwahlgrab Doppelwahlgrab	48,50 97,00
16. Rasendoppelgrab je Stelle (steh. Grabmal)	200,00
17. Rasendoppelgrab mit Platte	200,00
18. Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pro Jahr	45,00
19. Urnengrab (bis 4 Urnen) pro Jahr	45,00
Auswerfen und Schließen eines Grabes	
20. Erdbestattung Frühgeburten, Föten	0,00
21. Erdbestattung Personen unter 5 Jahren	0,00
22. Erdbestattung Personen über 5 Jahren an Samstagen	785,00 985,00
23. Urnengrab an Samstagen	241,00 307,00
Grabräumung /Einebnung	
24. Erdgrab (1-stellig)	225,00
25. Erdgrab (2-stellig)	438,00
26. Urnenreihengrab	170,00
27. Urnenwahlgrab (je 2 Urnen)	190,00
28. Kindergrab	0,00
Gebühr für vorzeitige Einebnung pro Jahr	
29. Reihengrab für Pers. unter 5 Jahren	55,00
30. Reihengrab für Pers. über 5 Jahren	85,00
31. Urnenreihengrab einzeln	28,00

32. Wahlgräber (pro Grabstelle)	130,00
33. Urnenwahlgrab, 2er und 4er	42,00
Benutzungsgebühren	
34. Friedhofskapelle für Trauerfeiern	293,00
35. Sargkammer je Tag	45,00
Sonstige Gebühren	
36. Zulassung für gewerbl. Friedhofsarbeiten pro Jahr	50,00
37. Umschreibung bei Übertragung der Rechte	50,00
38. Urnenversand (Aschenkapsel)	50,00
39. Umschreibung bei Übertragung der Rechte	50,00
40. Aufforderung zur Mängelbeseitigung inkl. Nachkontrolle, insb. nach Standsicherheitsprüfung und Grabstättenschau	50,00
41. Antragsbearbeitung auf Umbettung von Leichen, Überresten von Leichen, Aschen	50,00